über

## Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

#### **Immissionsschutz**

Ausgabe 12/2012

# Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie

Dipl.-Ing. (FH) Julia Beisler, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Wie wir bereits in der Ausgabe 06/2012 informierten, ist die neue Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) des Europäischen Parlaments bis zum 07.01.2013 in nationales Recht umzuwandeln. Bereits am 25.11.2011 veröffentlichte der Gesetzgeber dazu einen ersten Entwurf. Dieser zog vor allem Änderungen im BImSchG, im WHG und UVPG sowie im Umweltschadensgesetz nach sich.

Neue Referentenentwürfe für das Gesetz und die erste Verordnung zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie erschienen am 15.02.2012. Dadurch erfolgten zusätzliche Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Abwasserverordnung und in der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung). Mit der heutigen GUT informiert soll nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.08.2012 kurz zusammengefasst werden.

Das neue Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen besteht aus zehn Artikeln. Artikel 1 des Gesetzentwurfs umfasst dabei die Änderungen des BImSchG. Dies umfasst den größten Teil der Neuerungen. So enthält zum Beispiel § 5 Abs. 4 die Verpflichtung des Betreibers, Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen zu ergreifen. Das heißt, dass ab dem 07.01.2013 im Genehmigungsverfahren festgelegt

werden muss, wie der Boden und das Grundwasser in den Ausgangszustand zurückgeführt werden. Dementsprechend muss der Ausgangszustand auch näher beschrieben werden.

Ein weiterer wichtiger Paragraph des ersten Artikels ist der § 52a Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissionen-Richtlinie. Darin ist festgelegt, dass Behörden verpflichtet sind, regelmäßige Überwachungsprogramme zu erstellen und zu aktualisieren. Diese enthalten auch Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen.



Quelle: http://www.uschaaf.net/stw/uschaaf.nsf/dx/15.02.2011184115USCNRD.htm

Artikel 2 beschreibt die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes. In diesem Abschnitt erfolgen hauptsächlich Änderungen bezüglich der Einhaltung und Beachtung der besten verfügbaren Technik. Zudem wird ein neuer § 107 Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen eingeführt. (Weiter auf Seite 2)

### In dieser Ausgabe

Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie 1/2
Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes1/2
Regelungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen2
VBU-Veranstaltung3/4
Seminartermine4
Weiterbildung für Efb-Sachverständige4
Weitere Veranstaltungen4
Impressum4

### **Energiesteuer**

### Änderungen des Energieund Stromsteuergesetzes

Roswitha Tohermes, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Der Beschluss zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes ist vom Bundesrat gefasst.

Die Änderung tritt zum Januar 2013 in Kraft und regelt unter anderem die Weiterentwicklung des Spitzenausgleichs für die nächsten 10 Jahre.

Energieintensiv produzierende Unternehmen erhalten eine Steuerbegünstigung, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Dieser Beitrag wird nach dem in der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 1. August 2012 geregelten Verfahren festgestellt. (Weiter auf Seite 2)

#### Immissionsschutz/Abfallrecht

(Fortsetzung von Seite 1)

In diesem wird geregelt, dass alle Zulassungen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 bestehen bleiben. Alle neuen Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen müssen auch von Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb befanden, ab dem 7.01.2014 erfüllt werden. Dafür gelten jedoch Ausnahmen.

Die Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden im Artikel 3 des neuen Gesetzes gefasst. In diesem Abschnitt werden die Abwandlungen aus Artikel 1 auf Unternehmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezogen. Dies umfasst unter anderem die Erstellung von Überwachungsplänen und -programmen durch die zuständigen Behörden und das sofortige Melden von Umweltverschmutzungen, Unfällen oder anderen Ereignissen.

Die anschließenden Artikel des neuen Gesetzes enthalten Veränderungen folgender Gesetze:

- Artikel 4: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz,
- Artikel 5: Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen,
- Artikel 6: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Artikel 7: Umweltschadensgesetz
- Artikel 8: Strafgesetzbuch.

Diese Artikel enthalten meist nur kleine Änderungen bezüglich der Benennung oder der Schreibweise. In Artikel 6 wird die Anlage eins des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst.

Die letzten beiden Artikel 9 und 10 sind die obligatorischen Artikel über Bekanntmachungserlaubnis und Inkrafttreten des Gesetzes. An das Ende des Entwurfes ist eine Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen gesetzt.

Bisher haben im Bundestag schon drei Beratungen zum Gesetzentwurf stattgefunden. Der Beschluss des Inkrafttretens steht noch aus. Darüber werden wir Sie weiter informieren, z.B. unter www.gut.de.

### **Energiesteuer**

(Fortsetzung von Seite 1)

Das bedeutet, dass der Antragsteller ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS nachweisen muss. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können alternative Systeme (Orientierung an der DIN EN 16247-1) nutzen.

Für die Jahre 2013 und 2014 ist nachzuweisen, dass im Antragsjahr oder früher mit der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems begonnen wurde.

Weiterhin sieht das Gesetz eine Neuregelung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme sowie die Fortschreibung der Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität für die Jahre 2019 bis 2022 vor. Es enthält Anpassungen des Luftverkehrssteuergesetzes aufgrund von EU-Vorgaben sowie aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel.

Rechtzeitiges Handeln lohnt sich! Wir beraten Sie gerne beim Aufbau eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems (EMAS), das Ihnen Kosten- und Steuereinsparung sichern kann.

### Neue Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Dipl.-Ing. Lysett Metzkes, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für Händler, Sammler, Beförderer und Makler von Abfällen neue Regelungen.

Diese Tätigkeiten müssen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, besteht eine Erlaubnispflicht.

Dafür gilt die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV), die unter anderem die Anforderungen an das leitende Personal, die Mitarbeiter und Beauftragte Dritte festlegt. Das leitende Personal ist verpflichtet, mindestens alle drei Jahre an einem von der Behörde anerkannten Lehrgang teilzunehmen. Für die Mitarbeiter muss der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf festlegen.

Unternehmen, die im Besitz einer vor dem 31.05.2012 erteilten Transportgenehmigung sind, können diese in vollem Umfang weiter nutzen.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind:

- öffentlich-rechtliche Entsorger,
- Entsorgungsfachbetriebe, die für die entsprechende T\u00e4tigkeit zertifiziert sind,
- die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Betreiber zurückgenommen werden und
- die Sammlung und Beförderung von Altfahrzeugen.

Antragsformulare stellen die Abfallbehörden zur Verfügung (z.B. <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.">http://www.stadtentwicklung.berlin.</a>

de/umwelt/abfall/transport/national. shtml bzw. http://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/sammler-befoer-derer/erlaubnis-bef-54/).

Für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen kommen die Vorschriften erst ab dem 01.06.2014 zur Anwendung.

Ein weiterer Punkt ist die Kennzeichnung von Abfalltransporten. Nach § 55 KrWG sind diese mit zwei Kenntafeln (A-Schilder) zu kennzeichnen. Deren Anbringung ist in § 10 Abfallverbringungsgesetz geregelt. Davon befreit sind Unternehmen deren Tätigkeit nicht hauptsächlich auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist.

Weitere Ausnahmen sollen zukünftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

### Aktuelle Aspekte aus der letzten VBU-Veranstaltung

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, VBU-Vorstandsmitglied B-BB-MV

Die letzte Abendveranstaltung der Regionalgruppe Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern des Verbandes der Betriebsbeaufragten für Umweltschutz (VBU) war mit über 30 Teilnehmern wiederum gut besucht.

Herr RA Ernst (Kanzlei Köhler & Klett) und Herr Dierks (IHK Berlin) stellten aktuelle Themen vor.



Herr Ernst (li., Köhler & Klett Rechtsanwälte) und Herr Dierks (re., IHK Berlin)

## Nutzen von Energiemanagementsystemen

In einem ersten Vortrag stellte Herr Dierks den Nutzen von Energiemanagementsystemen in den Mittelpunkt.

In den letzten Jahren bekamen Energiemanagementsysteme durch Rückvergütungsmöglichkeiten eine weitere Bedeutung. Neben der Ermäßigung für energieintensive Betriebe nach § 41 EEG erläuterte Herr Dierks die neuen Rückvergütungsmöglichkeiten nach Energie- und Stromsteuergesetz.

Für bestimmte industrielle Prozesse (z.B. Herstellung von Glas, Ziegel, Keramik, Zement, Kalk, Gips, Metall) wird nach § 51 Energiesteuergesetz die Rückvergütung als Steuerbefreiung zu 100 % gewährt. Für alle anderen prodzierenden Unternehmen beträgt die Steuerermäßigung 75 % nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Strom-

steuergesetz ab einem Sockelbetrag von 1000 € als Selbstbehalt.

Beim Spitzenausgleich werden dann 90 % als Differenz von verbleibender Energie- und Stromsteuer gewährt, die als Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen gewährt werden; hier gilt ebenso ein Selbstbehalt von 1000 €.

Bei großen Unternehmen ist hierbei die Einführung eines Energiemanagementsystems oder des Umweltmanagementsystems nach EMAS Voraussetzung. Kleine und mittelständische Unternehmen können ein erleichtertes EMS nutzen. Details hierzu werden in der Durchführungsverordnung erwartet.

Derzeit sind nach Energie- und Stromsteuergesetz ca. 630.000 Unternehmen ermäßigungsberechtigt, aber nur ca. 97.000 Unternehmen nutzen Ermäßigungen und ca. 20.000 Unternehmen nutzen den Spitzenausgleich.

Die folgende Tabelle stellt Möglichkeiten der Steuerermäßigung für Unternehmen dar (Quelle: IHK Berlin):

Ermäßi- gung	Grundlage	EMS relevant
Steuerbe- freiung von Prozessen	§ 51 Energie- StG	Nein
Ökosteuer- Erstattung	§ 9 StromStG § 54 Energie StG	Nein
Spitzen- steueraus- gleich	§ 55 Ener- gieStG § 10 StromStG	Ja
EEG-Um- lagebefrei- ung	§§ 40 ff EEG	Ja
Weitere: KWKG-Ermäßigung, Netzentgeltbefreiung, Umlage nach § 19 StromNEV, Energie-Eigenverbrauch, Strom zur Stromproduktion,		

Neue Begriffe im Abfallrecht – Chancen oder Risiken durch "Nebenprodukte" und das "Ende der Abfalleigenschaft"

Herr Rechtsanwalt Ludolf Ernst aus dem Berliner Büro der Kanzlei Köhler & Klett stellte einige neue Begriffe aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vor.

Zu nennen sind hier die fünfstufige Abfallhierarchie, der Begriff "Nebenprodukte" und der Begriff "Ende der Abfalleigenschaft".

Bei "Nebenprodukten" fällt der Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht in der Herstellung des Stoffes oder Gegenstandes liegt. Eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung ist dafür nicht erforderlich, die weitere Verwendung des Stoffes ist sichergestellt und die Verwendungsabsicht und Verwendungsmöglichkeit muss im Zeitpunkt des Entstehens vorliegen und nachgewiesen werden.

Beim "Ende der Abfalleigenschaft" muss der Stoff oder Gegenstand ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben. Er wird üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet, für ihn besteht ein Markt oder eine Nachfrage, er erfüllt alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften sowie anwendbaren Normen für Erzeugnisse und seine Verwendung führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt.

Als erste Regelung auf europäischer Ebene liegt die Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 vor. Sie enthält Kriterien, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind. (Weiter auf Seite 4)

Verkehrsnetzbetreiber

#### **VBU-Veranstaltung**

(Fortsetzung von Seite 3)

Für folgende weitere Abfallfraktionen sind EU-Regelungen in Vorbereitung:

- Kupferschrotte,
- Glas,
- Altpapier,
- Reifen,
- körniges Gesteinsmaterial ("Sekundärbaustoffe"),
- Kompost und Textilien.

## Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie

Wie schon berichtet, erfolgen mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen umfangreiche Änderungen im Umweltrecht.

Ein weiterer interessanter Punkt ist hierbei, dass der Betreiber eine Mitteilungspflicht über die Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen hat; zudem wird eine Unterrichtungspflicht des Betreibers von Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit nicht nach USchadG oder StörfallV eine Mitteilung abzugeben ist, neu geregelt.

Gerne laden wir Umweltbeauftragte zu zukünftigen Veranstaltungen des VBU ein.

Ihr Ansprechpartner ist Dipl.-Ing. Peter Herger (p.herger@gut.de, Tel. 03053339-0).



## www.gut.de

### Impressum

Herausgeber und Verleger:

**∠ GUT** Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin

Redaktion:GUT-Team u. a.Layout:Lysett MetzkesAuflage:2.000 ExemplareBestellungen:Fax: 030 53339 - 299

Fax: 030 53339 - 299
I.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,

chlorfrei gebleicht

#### Seminartermine/Hinweise

### Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Gemeinsam mit der Entsorgergemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und der Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. laden wir zu den nächsten Weiterbildungsveranstaltungen für Efb-Sachverständige am 10. und 11. Januar 2013 nach Berlin ein.

Auch für Mitarbeiter von Umwelt- und Abfallbehörden sowie für Beschäftigte aus der Abfallwirtschaft bietet die Veranstaltung interessante Beiträge und Diskussionen zu aktuellen Themen.

Fordern Sie das Programm und das Anmeldeformular an (l.metzkes@gut. de, Tel. 030 53339-150) oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

### Weitere Veranstaltungen

- Energiewende mit Wasser Geothermie und Abwasser als Wärmequellen
  - 17. Dezember 2012, 17-21 Uhr Energieforum Berlin, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin Voranmeldung unter wasser@ stadtgespraech-berlin.de oder Fax 030 53653888
- Klimawandel und Auswirkungen auf den Küstenschutz
   10. Januar 2013, 16:15 – 17:15 Uhr TU; Gebäude TIB13b, Aufgang 7, Raum 566, Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin
- Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung 7. Februar 2013 von 18 – 20 Uhr Hauptgebäude der TU Berlin, 1. Etage, Hörsaal H 1012 Straße des 17 Juni 134, 10623 Berlin Vorlesung

www.umweltkalender-berlin.de

■ Natur- und Umweltschutz -

14. Berliner Energietage
 15. bis 17. Mai. 2013
 Ludwig-Erhard-Haus
 www.berliner-energietage,de

## GUT-Seminare 2013 (Auswahl)

Fortbildung nach § 11 EfbV/§ 6 BefErlV/Fortbildung für Abfallund Deponiebeauftragte:

12./13.03.; 19./20.03.\*; 09./10.04.; 16./17.04.\*; 28.29.05.; 11./12.06.\*; 10./11.09.; 24./25.09.; 15./16.10.\*; 12./13.11.; 19./20.11.\*

- \* begrenztes Platzangebot
- Fachkundelehrgang nach § 9
   EfbV und § 3 BefErIV:
   22. 25.04.; 04. 07.11.
- Ergänzungslehrgang
   Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall: 26.04.; 08.11.
- Ergänzungslehrgang
   Fachkunde für Deponiebeauftragte: 19.04.
- Abfallwirtschaftliche Nachweisführung:

14./15.03.; 13./14.06.; 21./22.11.

- Grund-Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte:
   25. 28.02.; 25. 28.11.
- Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: 18.04.; 17.10.
- Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011. – Modul Qualitätsmanagement: 21. – 25.10.
- Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011.— Modul Umweltmanagement: 08. – 12.04.
- Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 10.01.
- Umweltrecht für Efb-Sachverständige: 11.01.

**Inhouseschulungen** bieten wir zu allen oben genannten und zu folgenden weiteren Themen an:

- Probenahme und Analyse von Abfällen
- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

### Weitere Informationen:

Tel.: 030 53339-150E-Mail: I.metzkes@gut.deInternet: www.gut.de